

Berlin, 22. Oktober 2026

Stellungnahme

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die
Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger (Insolvenzamtsträgergesetz – InsAG)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ausdrücklich. Mit der Schaffung eines bundeseinheitlichen Berufsrechts sollen verbindliche Anforderungen an die Qualifikation und Berufsausübung insolvenzrechtlicher Amtsträger eingeführt und deren Einhaltung dauerhaft überprüfbar werden. Besonders positiv ist, dass die Neuregelung nicht auf Regelinsolvenzverfahren (IN-Verfahren) beschränkt bleibt, sondern auch Verbraucherinsolvenzverfahren (IK-Verfahren) erfasst. Gerade in diesen Verfahren sind verlässliche Standards und ein wirksamer Schutz der Schuldnerinnen und Schuldner unverzichtbar.

Als bundesweiter Fachverband vertritt die BAG-SB die Interessen der Schulden- und Insolvenzberatungspraxis sowie ver- und überschuldeter Menschen. Für diese ist die Verbraucherinsolvenz häufig der entscheidende Weg zu einer wirtschaftlichen und sozialen Neuorientierung. Beratungsstellen bereiten die Verfahren vor, unterstützen bei der Antragstellung und begleiten Ratsuchende vielfach auch während des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens. Die Qualität der Insolvenzverwaltung hat deshalb unmittelbare Auswirkungen auf die Lebenssituation der Ratsuchenden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Berufszugang, Qualifikation und Fortbildung

Der Entwurf sieht einheitliche Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung, die Unabhängigkeit und die organisatorische Ausstattung insolvenzrechtlicher Amtsträger vor. Hinzu kommen verbindliche Berufspflichten und eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung. Für die Verbraucherinsolvenz sind neben insolvenzrechtlichen Kenntnissen insbesondere das Pfändungs- und Existenzsicherungsrecht sowie ein angemessener Umgang mit den häufig belastenden Lebenslagen überschuldeter Menschen von Bedeutung. Eine verständliche, respektvolle Kommunikation ist wesentlicher Bestandteil einer ordnungsgemäßen Amtsführung.

Für bereits tätige Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter sind Übergangsregelungen vorgesehen, die den Wechsel in das neue Berufsrecht ermöglichen sollen. Die BAG-SB weist darauf hin, dass sich die fachlichen Anforderungen von Verbraucher- und Unternehmensinsolvenzen teilweise erheblich unterscheiden. In IK-Verfahren stehen regelmäßig Fragen der Existenzsicherung, der Einkommenspfändung und der Restschuldbefreiung im Vordergrund. Die BAG-SB begrüßt daher die verbindlichen Qualifikationsanforderungen und insbesondere die Fortbildungsverpflichtung. Bei deren Konkretisierung müssen die Besonderheiten der IK-Verfahren ausdrücklich berücksichtigt werden. Fortbildungsangebote dürfen sich nicht überwiegend an den Anforderungen komplexer Unternehmensinsolvenzen orientieren.

■ 2. Eigenständige Kammer und wirksame Berufsaufsicht

Mit einer bundeseinheitlichen Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts soll eine eigenständige berufsrechtliche Organisation geschaffen werden. Sie soll insbesondere Aufgaben im Bereich der Berufszulassung, der Registrierung und der Überwachung beruflicher Pflichten übernehmen. Die vorgesehene staatliche Rechtsaufsicht sichert die öffentlich-rechtliche Einbindung der berufsständischen Selbstverwaltung. Die bisherige gerichtliche Aufsicht bezieht sich wesentlich auf das einzelne Insolvenzverfahren. Berufsrechtliche Pflichtverletzungen oder strukturelle Qualitätsmängel können jedoch mehrere Verfahren betreffen. Eine ergänzende, verfahrensübergreifende Aufsicht ermöglicht es, wiederkehrende Probleme zu erkennen und ihnen wirksam zu begegnen.

Für Schuldnerinnen und Schuldner ist entscheidend, dass Beschwerden über das Verhalten insolvenzrechtlicher Amtsträger niedrigschwellig möglich sind und nachvollziehbar bearbeitet werden. Die BAG-SB befürwortet die Errichtung einer eigenständigen Kammer unter staatlicher Rechtsaufsicht ausdrücklich. Die Kammer muss neben den Interessen ihrer Mitglieder auch dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Amtsführung verpflichtet sein. Bei der Ausgestaltung der Berufsaufsicht sollten die Zugänglichkeit von Beschwerdewegen und die Perspektive von Verbraucherinnen und Verbrauchern besondere Berücksichtigung finden.

■ 3. Zentrales Register und transparente Auswahlverfahren

Der Entwurf sieht ein zentrales elektronisches Berufsträgerregister und eine Vereinheitlichung der bisherigen Vorauswahlverfahren vor. Damit sollen Informationen über zugelassene Berufsträger gebündelt und die Voraussetzungen für ihre Bestellung transparenter gestaltet werden.

Besonders zu begrüßen ist die vorgesehene Möglichkeit, dass die Stammdaten der registrierten Berufsträger öffentlich eingesehen werden können. Auch Schuldenberatungsstellen und betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten dadurch einen leichteren Zugang zu grundlegenden Informationen. So können dem Insolvenzgericht weiterhin geeignete Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter vorgeschlagen werden, wenn beispielsweise – etwa bei Menschen in Haft – gezielt Berufsträger berücksichtigt werden sollten, die bereit und in der Lage sind, die erforderliche persönliche Betreuung auch innerhalb einer Justizvollzugsanstalt sicherzustellen.

Einheitliche Kriterien für die Vorauswahl können zudem die Nachvollziehbarkeit gerichtlicher Bestellungsentscheidungen verbessern. Entscheidend bleibt, dass die fachliche Eignung für das konkret zu bearbeitende Verfahren berücksichtigt wird. Die BAG-SB begrüßt das zentrale Register, die öffentliche Einsicht in die Stammdaten und transparentere Vorauswahlverfahren. Die Auswahlpraxis muss sicherstellen, dass auch die besonderen fachlichen Anforderungen von IK-Verfahren angemessen berücksichtigt werden.

■ 4. Qualitätsstandards auch in angrenzenden Tätigkeitsfeldern stärken

Insolvenzverfahren sind Teil eines staatlich geregelten Systems, das einen Ausgleich zwischen Gläubigerinteressen und dem Schutz der Schuldnerinnen und Schuldner gewährleisten soll. Deshalb sind verbindliche Qualitätsstandards und wirksame Kontrollmechanismen von besonderer Bedeutung. Die BAG-SB setzt sich seit Langem für fachliche Qualifikation, Fortbildung und Qualitätssicherung in der Schulden- und Insolvenzberatung ein, wie jüngst beim Schuldnerberatungsdienstegesetz (SchuBerDG). Vergleichbare Anforderungen müssen für alle im Verfahren beteiligte professionelle Tätigkeitsfelder gelten, so z.B. auch für Inkassodienstleistungen und andere Akteure im Forderungsmanagement.

Die BAG-SB sieht in dem Entwurf einen wichtigen Schritt zu mehr Qualitätssicherung im Insolvenzverfahren. Die Reform sollte daher zugleich Anstoß sein, Qualitätsanforderungen und Kontrollmöglichkeiten auch in angrenzenden Tätigkeitsbereichen weiterzuentwickeln. Einheitliche Schutzstandards dürfen nicht an den Grenzen einzelner Berufsgruppen enden.

■ 5. Begriff der „allgemeinen Beratung“ konkretisieren

Leider wurde der seit Jahren umstrittene Begriff der „allgemeinen Beratung“ aus § 56 InsO auch im vorgesehenen § 56 b InsO weiterhin ohne gesetzliche Konkretisierung übernommen. Im Interesse einer unabhängigen und vertrauenswürdigen Insolvenzverwaltung muss ausgeschlossen sein, dass Personen, die Schuldnerinnen oder Schuldner bereits außergerichtlich in deren konkreter Schuldenregulierungsangelegenheit beraten oder vertreten haben, anschließend im selben Fall als Insolvenzverwalterin oder -verwalter bestellt werden. Eine unschädliche, tatsächlich unabhängige „allgemeine Beratung“ kann sich ausschließlich auf die abstrakte Erläuterung des Verfahrensablaufs, der Rechtsfolgen eines Insolvenzverfahrens und möglicher Verfahrensalternativen beschränken (s.a. BGH vom 23. November 2023 – IX ZB 29/22, Rn. 16-18). Sobald eine einzelfallbezogene Beratung zur Schuldenregulierung erfolgt, ist die für eine spätere Verwalterbestellung erforderliche Unabhängigkeit nicht mehr gewährleistet.

Die BAG-SB fordert daher, die bereits mit BGH Rechtsprechung vorgenommene Abgrenzung ausdrücklich in § 56 b InsO festzuschreiben und die Bestellung zuvor im konkreten Fall beratend oder vertretend tätiger Personen zum Insolvenzverwalter gesetzlich auszuschließen.

■ 6. Gerichtliche Vertretung durch Schuldenberatung verlässlich finanzieren

Qualität im Verbraucherinsolvenzverfahren setzt eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen Schuldenberatung, Insolvenzverwaltung und Insolvenzgerichten voraus. Nach § 305 Abs. 1 Satz 1 InsO können geeignete Personen und Angehörige anerkannter Beratungsstellen Schuldnerinnen und Schuldner auch im gerichtlichen Insolvenzverfahren vertreten. Diese Befugnis ermöglicht insbesondere Menschen in schwierigen sozialen Lebenslagen eine kontinuierliche Unterstützung.

Die gerichtliche Vertretung ist jedoch eine eigenständige zusätzliche Aufgabe. Sie erfordert personelle Kapazitäten, fachliche Qualifikation, Fristenkontrolle, organisatorische Vorkehrungen und eine angemessene Absicherung von Haftungsrisiken. Mit der gesetzlichen Vertretungsbefugnis ist weder eine Verpflichtung zur Übernahme solcher Mandate noch eine gesicherte Finanzierung verbunden. Der zusätzliche Aufwand ist durch die bestehende Finanzierung der Schuldenberatung regelmäßig nicht abgedeckt.

Die BAG-SB fordert eine bedarfsgerechte, dauerhafte und eigenständige Finanzierung anerkannter Schulden- und Insolvenzberatungsstellen, insbesondere auch für die gerichtliche Vertretung. Ob und in welchem Umfang eine Beratungsstelle gerichtliche Vertretung übernimmt, muss ihre Entscheidung bleiben. Auch wenn die Finanzierung nicht Gegenstand des vorliegenden Berufsrechtsentwurfs ist, gehört sie zu den notwendigen Rahmenbedingungen eines leistungsfähigen Verbraucherinsolvenzsystems.

Fazit

Die BAG-SB unterstützt den Referentenentwurf ausdrücklich. Das bundeseinheitliche Berufsrecht, verbindliche Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen, ein öffentlich einsehbares Berufsträgerregister sowie eine eigenständige Kammer mit wirksamer Berufsaufsicht können die Qualität, Transparenz und Verlässlichkeit insolvenzrechtlicher Verfahren nachhaltig stärken. Bei ihrer Umsetzung müssen die spezifischen Anforderungen der Verbraucherinsolvenz konsequent berücksichtigt und die unterschiedlichen Anforderungen spezialisierter IK-Verwalterinnen und -Verwalter anerkannt werden.

Die BAG-SB spricht sich daher für die Umsetzung des Gesetzentwurfs aus. Zugleich fordert sie eine Klarstellung in § 56b, sowie die Schulden- und Insolvenzberatung als unverzichtbaren Bestandteil eines funktionierenden Entschuldungssystems durch verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen zu stärken.



Vereinssitz: Berlin

+49 (0) 30 346 55 666 0

www.bag-sb.de

Ansprechperson innerhalb der BAG-SB ist



Ines Moers

ines.moers@bag-sb.de

+49 (0) 152 02 421 421

Zum Verband: Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. ([BAG-SB](http://www.bag-sb.de)) vertritt die Interessen der Schulden- und Insolvenzberatungspraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB seit 1986 dafür ein, verbraucher- und schuldenpezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen. Zusammen mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband und den Wohlfahrtsverbänden engagiert sie sich in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Weitere Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher:

www.meine-schulden.de

[@meineschulden](https://www.instagram.com/meineschulden)